

# REGLEMENT

ZUR VERLEIHUNG DES FFF QUALITÄTSLABELS

## FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT



### **Erstellt durch**

FFF – Schweizerischer Fachverband  
Fenster- und Fassadenbranche  
Kasernenstrasse 4b, 8184 Bachenbülach  
Tel. 044 / 872 70 10 · Fax 044 / 872 70 17  
info@fff.ch · www.fff.ch

### **In Zusammenarbeit mit**

Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau BFH-AHB, Biel  
Schweizerisches Institut für Glas am Bau SIGAB, Schlieren





## **Inhaltsverzeichnis**

|   |                |
|---|----------------|
| <b>0. Vorwort</b>   | <b>Seite 4</b> |
| 0.1 Ziel und Zweck  | Seite 4        |
| <b>1. Grundlagen</b>  | <b>Seite 4</b> |
| 1.1 Geltungsbereich   | Seite 4        |
| 1.2 Mitgeltende Dokumente                                       | Seite 4        |
| <b>2. Zusammenarbeit</b>  | <b>Seite 4</b> |
| <b>3. Trägerschaft</b>  | <b>Seite 5</b> |
| 3.1 Trägerverband   | Seite 5        |
| 3.2 Mitarbeitende Institutionen                                 | Seite 5        |
| <b>4. Signetkommission</b>                                      | <b>Seite 5</b> |
| 4.1 Abstimmungen  | Seite 5        |
| 4.2 Schweigepflicht   | Seite 5        |
| 4.3 Aufgaben der Signetkommission                               | Seite 5        |
| 4.4 Bereitstellung von Unterlagen und Organisation              | Seite 6        |
| 4.5 Änderungen von technischen und organisatorischen Unterlagen | Seite 6        |
| 4.6 Neutrale Überwachungsstelle                                 | Seite 6        |
| <b>5. Geschäftsstelle</b>                                       | <b>Seite 6</b> |
| <b>6. Antragstellung</b>  | <b>Seite 7</b> |
| 6.1 Anerkennung des Reglements und der Anforderungen            | Seite 7        |
| 6.2 Antragsteller für das Qualitätslabel                        | Seite 7        |
| 6.3 Verbandszugehörigkeit                                       | Seite 7        |
| <b>7. Einzureichende Unterlagen an die Signetkommission</b>     | <b>Seite 7</b> |
| 7.1 Einzureichende Unterlagen                                   | Seite 7        |
| 7.2 Zugelassene Unterlagen                                      | Seite 8        |
| <b>8. Prüfung der Anträge</b>                                   | <b>Seite 8</b> |
| 8.1 Behandlung der Anträge                                      | Seite 8        |
| 8.2 Antragstellung zur Verleihung des Qualitätslabels           | Seite 8        |
| 8.3 Ablehnung des Antrages                                      | Seite 8        |
| 8.4 Rechtsweg   | Seite 9        |
| <b>9. Verleihung und Benützung des Labels und der Marke</b>     | <b>Seite 9</b> |
| 9.1 Anforderungen   | Seite 9        |
| 9.2 Zusätzliche Systeme   | Seite 9        |
| 9.3 Verleihung  | Seite 9        |
| 9.4 Benützung des Qualitätslabels                               | Seite 9        |
| 9.5 Systemänderungen  | Seite 9        |
| 9.6 Gültigkeitsdauer  | Seite 9        |
| 9.7 Kündigungsfrist   | Seite 10       |



|  |                 |
|--|-----------------|
| <b>10. Kennzeichnung</b>                                     | <b>Seite 10</b> |
| <b>11. Kontrollen</b>  | <b>Seite 10</b> |
| 11.1 Eigenüberwachung Montage                                | Seite 10        |
| 11.2 Dokumentation   | Seite 10        |
| 11.3 Beauftragter Fremdüberwachung                           | Seite 10        |
| 11.4 Betriebs- und Baustellenkontrollen                      | Seite 10        |
| 11.5 Sonstige Kontrollen                                     | Seite 10        |
| <b>12. Kosten</b>  | <b>Seite 11</b> |
| 12.1 Vorarbeiten   | Seite 11        |
| 12.2 Prüfung des Antrages                                    | Seite 11        |
| 12.3 Rechnungsstellung                                       | Seite 11        |
| 12.4 Jahresgebühr  | Seite 11        |
| 12.5 Sonstige Kontrollen                                     | Seite 11        |
| <b>13. Verletzung geltender Anforderungen und Sanktionen</b> | <b>Seite 11</b> |
| 13.1 Verletzung geltender Anforderungen                      | Seite 11        |
| 13.2 Widerrechtlicher Gebrauch des Labels und der Marke      | Seite 11        |
| 13.3 Verwarnung  | Seite 12        |
| 13.4 Entzug und Veröffentlichung                             | Seite 12        |
| 13.5 Wiederverleihung  | Seite 12        |
| <b>14. Haftpflicht</b>                                       | <b>Seite 12</b> |
| <b>15. Änderungen der Anforderungen</b>                      | <b>Seite 12</b> |
| 15.1 Übergangsfrist  | Seite 12        |
| <b>16. Schlussbestimmungen</b>                               | <b>Seite 13</b> |
| <b>17. Inkraftsetzung</b>                                    | <b>Seite 13</b> |

|                  |  |
|------------------|--|
| <b>Beilage 1</b> | <b>Tarifblatt</b>  |
| <b>Beilage 2</b> | <b>Anforderungen an die Produkte und an die Betriebe</b> |
| <b>Beilage 3</b> | <b>Antragsformular</b>                                   |
| <b>Beilage 4</b> | <b>Verwendungsbestätigung Fensterhersteller</b>          |
| <b>Beilage 5</b> | <b>Checkliste</b>  |



## **0. Vorwort**

### **0.1 Ziel und Zweck**

Das Qualitätslabel FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT zeichnet Einbauten von Fensterlieferanten aus, die qualitativ hoch stehend sind und in einem kontrollierten Prozess (Planung, Herstellung und fachgerechter Einbau) geliefert und verbaut werden. Die eingebauten Fenster und deren Einbau entsprechen den anerkannten Regeln der Technik.

## **1. Grundlagen**

### **1.1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt füristereinbauten in allen Gebäudekategorien gemäss SIA Norm 380/1. Es gilt für Fenster mit oder ohne FFF Qualitätssignet Schweizer Qualitätsfenster \*geprüft\*

Unter das Qualitätslabel FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT fallen:

- Holz-Fenster
- Holz-Metall-Fenster
- Kunststoff-Fenster
- Kunststoff-Metall-Fenster

### **1.2 Mitgeltende Dokumente**

- Tarifblatt (Beilage 1)
- Anforderungen an die Produkte und an die Betriebe (Beilage 2) (Fenstersysteme und Eigenüberwachung Montage)
- Reglement FFF Qualitätssignet Schweizer Qualitätsfenster \*geprüft\*
  - Technische Anforderungen für Holz-Fenster (Beilage 3.1)
  - Technische Anforderungen für Holz-Metall-Fenster (Beilage 3.2)
  - Technische Anforderungen für Kunststoff-Fenster (Beilage 3.3)
- Bestätigung für die Verwendung (Beilage 4)
- Checkliste (Beilage 5)
- Aktuelle Norm SIA 331 und die darin aufgeführten SIA- und SN EN-Normen, sowie die Publikationen im Anhang F

## **2. Zusammenarbeit**

Das Reglement wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Verbänden und Institutionen erstellt:

- Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche FFF, Bachenbülach nachfolgend FFF genannt.
- Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau, Biel nachfolgend BFH-AHB genannt.
- Schweizerisches Institut für Glas am Bau, Schlieren nachfolgend SIGAB genannt



### **3. Trägerschaft**

#### **3.1 Trägerverband**

Trägerverband ist:

- Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche FFF  
Kasernenstrasse 4b, 8184 Bachenbülach

#### **3.2 Mitarbeitende Institutionen:**

Mitarbeitende Institutionen sind:

- Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau, Biel  
nachfolgend BFH-AHB genannt.
- Schweizerisches Institut für Glas am Bau, Schlieren  
nachfolgend SIGAB genannt

### **4. Signetkommission**

Der Trägerverband bestellt eine Kommission zur Überwachung und Einhaltung der speziellen Bestimmungen zur Erlangung des Qualitätslabels.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- |   |  |
|---|--|
| 1 Kommissionspräsident  | wird vom FFF-Vorstand gewählt                                |
| 1 Vertreter FFF Holz / Holzmetall   | wird vom FFF-Vorstand gewählt                                |
| 1 Vertreter FFF Kunststoff / Kunststoff-Metall                                  | wird vom FFF-Vorstand gewählt                                |
| 1 Vertreter BFH-AHB   | wird von der BFH-AHB bestimmt                                |
| 1 Mitarbeiter der Geschäftsstelle FFF   | wird vom FFF-Vorstand gewählt                                |
| 2 Beauftragte für die Betriebskontrolle<br>(je 1 Deutschschweiz und 1 Romandie) | werden vom FFF-Vorstand gewählt<br>und haben kein Stimmrecht |

#### **4.1 Abstimmungen**

Die Signetkommission entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied der Kommission tritt bei der Behandlung von folgenden Geschäften in den Ausstand:

- Beurteilung des eigenen Antrages
- Beurteilung eines Antrages, welcher mit eigenen Interessen in Konflikt steht

#### **4.2 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Signetkommission verpflichten sich, über die Angelegenheiten und Projekte der Kommission sowie Inhalte der Anträge während und nach Ablauf der Mitgliedschaft in der Kommission gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

#### **4.3 Aufgaben der Signetkommission**

Aufgabe der Signetkommission ist die Umsetzung des Reglements zur Vergabe des Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT

- Prüfung der eingehenden Anträge zur Erlangung des Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT
- Erteilung des Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT
- Ablehnung des Antrages mit Begründung an den Antragsteller.
- Beurteilung des Kontrollberichtes der Erstprüfung des Betriebes



- Überwachung der periodischen Betriebs- und Montagekontrollen.
- Behandlung der Kontrollberichte und Stellungnahmen.
- Überwachung der Labelanwendung.
- Einleitung von Massnahmen bei Verstössen gegen die geltenden Anforderungen
- Antragstellung auf Entzug des Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT an den Vorstand FFF
- Anordnung von zusätzlichen Kontrollen, wo notwendig oder von Dritten gefordert

Die Signetkommission erstellt Checklisten für:

- Kontrolle der eingereichten Unterlagen
- Betriebs- und Baustellenkontrollen

#### **4.4 Bereitstellung von Unterlagen und Organisation**

Die Technische Kommission des FFF erstellt die notwendigen Unterlagen, die zur Verleihung und Überwachung des Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT angewendet werden.

Es sind dies insbesondere:

- Reglement zur Verleihung des Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT
- Anforderungen an die Produkte (Fenstersysteme) und an den Betrieb (Eigenüberwachung Montage)
- Antragsformular

#### **4.5 Änderungen von technischen und organisatorischen Unterlagen**

Die Technische Kommission des FFF ist für die Anpassung und Erweiterung des Reglements zur Vergabe des Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT und der dazugehörigen Beilagen zuständig.

Die Signetkommission oder die mitarbeitenden Institutionen können bei der Technischen Kommission Anträge auf Anpassung, Erweiterung oder Überarbeitung des Reglements und der dazugehörigen Beilagen stellen.

Die Signetkommission kann die Technische Kommission des FFF beratend begleiten.

Die Inkraftsetzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des FFF.

#### **4.6 Neutrale Überwachungsstelle**

Im Rahmen der Qualitätssicherung ist die Signetkommission die neutrale Anlaufstelle für Kunden, Bauherren, Architekten, Fensterbau- und Montagebetriebe.

Sie behandelt begründete Einsprachen und Reklamationen und leitet die notwendigen Massnahmen ein. (Kosten siehe Art. 12.5)

## **5. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsadresse lautet:

FFF Schweizerischer Fachverband Fenster- und Fassadenbranche, Signetkommission,  
Kasernenstrasse 4b, 8184 Bachenbülach, E-Mail: [technik@fff.ch](mailto:technik@fff.ch)



## 6. Antragstellung

### 6.1 Anerkennung des Reglements und der Anforderungen

Mit der Einreichung des Antrages anerkennt der Antragsteller dieses Reglement und die mitgeltenden Anforderungen gemäss Art. 1.2 an.

### 6.2 Antragsteller für das Qualitätslabel FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT

Fenster- und Montagebetriebe (Fensterlieferant) mit Firmenstandort in der Schweiz, die am Markt als Vertragspartner mit dem Endkunden auftreten und für die Montage verantwortlich sind.

#### 6.2.1 Fensterbetriebe mit eigener Produktion

Fensterbetriebe die ihre Produkte selber herstellen und vertreiben.

#### 6.2.2 Montagebetriebe ohne eigene Produktion

Montagebetriebe, welche Fenster von einem Hersteller beziehen und einbauen. Diese Firmen können das Label mit einem vereinfachten Verfahren gem. 7.1.3 erlangen, sofern ihre Produkte, auf Antrag des Herstellers, von der FFF Signetkommission vorgeprüft wurden.

### 6.3 Verbandszugehörigkeit

Eine Verbandszugehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Erlangung des Qualitätszertifikats.

## 7. Einzureichende Unterlagen an die Signetkommission

### 7.1 Einzureichende Unterlagen

Der Antragsteller reicht der Signetkommission die folgenden Unterlagen gem. Checkliste (Beilage 5) vollständig ein:

#### 7.1.1 Fenstersystem mit FFF Signet Schweizer Qualitätsfenster \*geprüft\*

Der Antragssteller ist Fensterlieferant und/oder Fensterhersteller

- Antragsformular (Beilage 3)
- Nachweis Kursbesuche gemäss Beilage 2
- Unterlagen über die Eigenüberwachung Montage
- Nachweis FFF Qualitätssignet Schweizer Qualitätsfenster \*geprüft\*

#### 7.1.2 Fenstersystem ohne FFF Signet Schweizer Qualitätsfenster \*geprüft\* (Gültig auch für Vorprüfung Punkt 7.1.3)

Der Antragssteller ist Fensterlieferant und/oder Fensterhersteller

- Antragsformular (Beilage 3)
- Nachweis Kursbesuche (Beilage 2)
- Unterlagen über die Eigenüberwachung Montage
- Qualitätsnachweis des Herstellers über eine fremdüberwachte werkseigene Produktionskontrolle WPK gemäss den Anforderungen der Produktnorm SN EN 14351



und für jedes beantragte Fenstersystem:

- Unterlagen gemäss Reglement FFF Signet Schweizer Qualitätsfenster \*geprüft\*
  - Schnittzeichnungen
  - Systembeschreibung (Beilage 5.1 - 5.3)
  - Technische Nachweise gemäss den technischen Anforderungen (Beilage 3.1-3.3)
  - Verarbeitungsrichtlinien gemäss den technischen Anforderungen (Beilage 3.1-3.3)
- Bestätigung für die Verwendung der Produkte durch den Fensterhersteller (Beilage 4)
- Für die Beurteilung der Tauglichkeit kann die Signetkommission Musterecken anfordern

#### 7.1.3 Fenstersysteme im Wiederverkauf

Der Antragssteller ist Fensterlieferant

- Antragsformular (Beilage 3)
- Nachweis Kursbesuche gemäss Beilage 2
- Unterlagen über die Eigenüberwachung Montage
- Nachweis FFF Signet Schweizer Qualitätsfenster \*geprüft\* oder
- **Vorprüfung** der Fenstersysteme für den Wiederverkauf durch den Hersteller (Antrag um Vorprüfung durch den Hersteller bei der FFF Signetkommission nach Punkt 7.1.2).
- Bestätigung für die Verwendung der Produkte durch den Fensterhersteller (Beilage 4)

#### 7.2 Zugelassene Unterlagen für 7.1.2

Prüfzeugnisse für den Nachweis der bauphysikalischen Anforderungen müssen von akkreditierten und notifizierten Instituten, z.B., BFH-AHB, ift Rosenheim etc. ausgestellt sein und den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Normen entsprechen. Der Antragsteller kann Prüfzeugnisse verwenden, die auf Systemhersteller ausgestellt sind.

## 8. Prüfung der Anträge

### 8.1 Behandlung der Anträge

Die Signetkommission behandelt den Antrag innerhalb von 3 Monaten

### 8.2 Antragstellung zur Verleihung des Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT

Mit der Einreichung bestätigt der Antragsteller, die Eigenüberwachung Montage im Betrieb eingeführt zu haben.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Signetkommission. Bei positiver Beurteilung des Antrages erfolgt die Verleihung des Labels durch die Signetkommission.

### 8.3 Ablehnung des Antrages

Bei Ablehnung des Antrages durch die Signetkommission stehen dem Antragsteller folgende Möglichkeiten zur nochmaligen Prüfung offen:

- Anpassen seiner Unterlagen an die Anforderungen
- Einreichung von Prüfzeugnissen von akkreditierten Prüfinstituten, mit welchen der Nachweis erbracht werden kann, dass die Konstruktion die Anforderungen erfüllt



#### 8.4 Rechtsweg

Ablehnende Entscheide der Signetkommission können innert 20 Tagen schriftlich durch begründete Beschwerde beim Vorstand des FFF angefochten werden. Der Vorstand des FFF entscheidet nach Anhörung der Signetkommission endgültig über die Verleihung. Eine Beschwerde an die Generalversammlung des FFF ist nicht möglich.

## 9. Verleihung und Benützung des Labels und der Marke

#### 9.1 Anforderungen

Der Antragsteller muss die Eigenüberwachung Montage für alle Systeme eingeführt haben und mit mindestens 1 Fenstersystem die entsprechenden technischen Anforderungen erfüllen.

#### 9.2 Zusätzliche Systeme

Weitere Systeme können zur Prüfung an die Signetkommission eingereicht werden. Alle geprüften Systeme werden auf der Urkunde aufgeführt.

#### 9.3 Verleihung

Die Labelverleihung erfolgt im Namen des FFF durch die Signetkommission des FFF.

#### 9.4 Benützung des Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT

Das Label wird von der Signetkommission für die geprüften Systeme vergeben. Das Label ist nicht von einem System auf ein anderes übertragbar. Der Antragsteller darf das Label nur im Zusammenhang mit den zugelassenen Fenstersystemen verwenden.

Bietet ein Labelinhaber gleichzeitig Produkte mit und ohne Qualitätslabel FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT an, hat er dies unmissverständlich im Markt kundzutun.

Wird das Label auf Korrespondenzpapier, Couverts und in der Werbung in allgemeinem Sinn verwendet, ist ein Angebot von Produkten ohne Qualitätslabels als solches ausdrücklich und klar zu deklarieren (z. B. Fussnote, Zusatztext etc.)

#### 9.5 Systemänderungen

Ändert der Labelinhaber die Eigenüberwachung Montage, ein unter dem Qualitätslabel aufgeführtes Fenstersystem oder eine der bei Antragstellung gemachte Systemangabe, ist er verpflichtet, die Systemänderung zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Signetkommission zur Kontrolle und Freigabe umgehend schriftlich einzureichen.

#### 9.6 Gültigkeitsdauer

Das Label behält seine Gültigkeit, solange keine grundlegenden Veränderungen am System vorgenommen werden, unbeschränkt.

Werden die Anforderungen geändert, behält das Label seine Gültigkeit, sofern die Anpassung durch den Labelinhaber in der festgelegten Übergangsfrist erfolgt.

Kleine Änderungen können im Rahmen der Überwachung jeweils zugelassen werden.



#### 9.7 Kündigungsfrist

Das Qualitätslabel kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Sobald die Kündigung bestätigt ist, darf nicht mehr mit dem Label geworben werden. Ansonsten werden rechtliche Schritte eingeleitet.

### 10. Kennzeichnung

Eine Pflicht zur Kennzeichnung mit dem Qualitätslabels FFF FENSTERMONTAGE ZERTIFIZIERT besteht nicht.

### 11. Kontrollen

#### 11.1 Eigenüberwachung Montage

Der Labelinhaber hat im Betrieb und der Baustelle eine Überwachung der Einbauten für alle verarbeiteten Systeme gemäss den Anforderungen in der Beilage 2 einzuführen, um selbstverantwortlich Gewähr zu bieten, dass mit dem Qualitätslabel versehene Erzeugnisse den Qualitätsbestimmungen entsprechen. Abweichungen welche zum selben Ergebnis führen, werden grundsätzlich zugelassen.

#### 11.2 Dokumentation

Die Protokolle der Eigenüberwachung Montage sind 10 Jahre aufzubewahren und werden bei Betriebskontrollen eingesehen. Sie dienen der Signetkommission als Unterlagen zur Beurteilung der weiteren Berechtigung der Benützung des Qualitätslabels.

#### 11.3 Beauftragter Fremdüberwachung

Der FFF Vorstand bestimmt einen oder mehrere Fachspezialisten für die Durchführung der periodischen Betriebskontrollen. Diese Kontrollen müssen anhand einer Checkliste durchgeführt werden. In speziellen Fällen können die Fachspezialisten zusätzliche Unterstützung anfordern.

Prüfbeauftragte, die durch den FFF Vorstand zur Vornahme der Fremdüberwachung autorisiert sind, können in begründeten Fällen, im Betrieb des Labelträgers jederzeit Erzeugnisproben anfordern oder entnehmen, den Betrieb ohne vorherige Anmeldung während der Betriebsstunden besichtigen und Stichproben vornehmen.

#### 11.4 Betriebs- und Baustellenkontrollen

Vor der Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Signetkommission findet eine Erstkontrolle statt.

Periodische Betriebskontrollen werden alle 2 Jahre durchgeführt. Die Signetkommission kann Stichprobenkontrollen auf einer Baustelle anordnen. Diese werden im Rahmen der periodisch statt findenden Betriebskontrollen durchgeführt. Baustellenkontrollen müssen auf rechtzeitige Anzeige durch den Zertifikatinhaber organisiert werden.

#### 11.5 Sonstige Kontrollen

Sonstige Kontrollen können mit schriftlich begründeter Eingabe von Bauherren, Architekten, Mitbewerbern oder sonstigen Organisationen und Personen verlangt werden.



## **12. Kosten**

Die Kosten werden vom Vorstand FFF festgelegt und auf dem separaten Tarifblatt (Beilage 1) ersichtlich.

### **12.1 Vorarbeiten**

Die Kosten für die Vorbereitung und Einreichung des Antrages gehen zu Lasten des Antragstellers. In der Regel werden diese durch diesen in Eigenleistung erbracht. Eine allfällige Inanspruchnahme von Dienstleistungen bei Mitarbeitern der Geschäftsstelle des FFF werden dem Antragssteller in Rechnung gestellt.

### **12.2 Prüfung des Antrages**

Die Kosten für die Prüfung der Anträge durch die Signetkommission gehen zu Lasten des Antragstellers. Die entsprechenden Gebühren sind auf dem Tarifblatt (Beilage 1) ersichtlich.

### **12.3 Rechnungsstellung**

Die Kosten werden bei Antragseingang in Rechnung gestellt und sind auch bei Ablehnung eines Antrages geschuldet. Die Fälligkeit ist bei Antragsstellung.

### **12.4 Jahresgebühr**

Der Aufwand für die Fremdüberwachung wird über eine Jahresgebühr abgedeckt. Die Kosten sind auf dem separaten Tarifblatt (Beilage 1) ersichtlich und werden erstmals im Jahr nach der Antragstellung erhoben.

### **12.5 Sonstige Kontrollen**

Die Kosten für Betriebs- oder Baukontrollen, die auf Grund externer Einsprachen oder Prüfbegehren vorgenommen werden müssen, werden bei Mängeln dem Labelinhaber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei unbegründeter Einsprache hat der Einsprecher die Kosten zu tragen.

## **13. Verletzung geltender Anforderungen und Sanktionen**

### **13.1 Verletzung geltender Anforderungen**

Beanstandungen sind an die Geschäftsstelle (Art. 5) zu melden und werden von dieser an die Signetkommission weitergeleitet.

Eingehende Beanstandungen müssen spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung der Signetkommission behandelt werden.

Werden die geltenden Anforderungen gemäss Reglement vom Labelinhaber verletzt, wird der Bericht dem Labelinhaber zur Stellungnahme unterbreitet. Auf Grund von dessen Stellungnahme kann die Signetkommission die Instandstellung und / oder die Nachreichung von Unterlagen verlangen. Die Signetkommission ist weiter befugt, weitere notwendige Sanktionen zu beschliessen, welche zur Einhaltung des Reglements und der Anforderungen notwendig sind.

### **13.2 Widerrechtlicher Gebrauch des Labels und der Marke**

Die Signetkommission ist verpflichtet, gegen den widerrechtlichen Gebrauch des Qualitätslabels und der Marke Massnahmen zu ergreifen. Vorgängig ist der Betroffene jedoch anzuhören.



#### 13.3 Verwarnung

Bei erstmaligem widerrechtlichen Gebrauch des Qualitätslabels und der Marke bzw. Verstoss gegen dieses Reglement wird von der Signetkommission eine Verwarnung ausgesprochen.

#### 13.4 Entzug und Veröffentlichung

Bei wiederholtem, wie auch bei schwerem Missbrauch des Qualitätslabels bzw. Verstoss gegen dieses Reglement wird die Berechtigung zum Führen des Qualitätslabels befristet oder dauerhaft entzogen. Der Entzug des Qualitätslabels wird auf Antrag der Signetkommission endgültig durch den Vorstand des FFF beschlossen. Diese Massnahme kann unter Nennung der betroffenen Firma in den Verbandsmedien des FFF und in Härtefällen in den regionalen Medien veröffentlicht werden.

Es werden keine Gebühren zurückerstattet.

#### 13.5 Wiederverleihung

Nach einer Aberkennung kann das Benützen des Qualitätslabels frühestens nach einer Frist von einem Jahr erneut erlangt werden. Das Verfahren bestimmt sich nach diesem Reglement. Die Signetkommission kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

### 14. Haftpflicht

Der Trägerverband schliesst jegliche Haftpflicht und Gewährleistung für Erzeugnisse, die mit dem Label ausgezeichnet sind, aus.

### 15. Änderungen der Anforderungen

Der FFF Schweizerische Fachverband Fenster und Fassadenbranche kann die technischen Anforderungen und die Anforderungen an die Eigenüberwachung Montage gemäss Beilage 2 ändern.

#### 15.1 Übergangsfrist

Die Übergangsfrist wird auf Vorschlag der Signetkommission vom Vorstand FFF festgelegt. Sie richtet sich nach der Schwere der Änderungen und liegt zwischen 6 Monaten und 2 Jahren.

Die Labelinhaber werden über solche Änderungen der Anforderungen informiert. Die Labelinhaber können ihre unter den bisherigen Anforderungen eingereichten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Übergangsfrist den neuen Anforderungen anpassen. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist darf das Qualitätslabel für keine Fensterkonstruktionen weiterverwendet werden, welche die neuen Anforderungen nicht erfüllen.



## **16. Schlussbestimmungen**

Alle mitgeltenden Dokumente (Art. 1.2) und Beilagen sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

## **17. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand genehmigt und tritt am 17.03.2019 in Kraft.

Bachenbülach, 26.03.2019

FFF Schweizerischer Fachverband  
Fenster- und Fassadenbranche

Der Co-Präsident  
Josef Knill

Der Geschäftsführer  
Beat Rudin